



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße

E-Vergabe

Link zu NÖ-Atlas:

[Brücke L3035.01](#)

**L3035.01 ÖBB in Gänserndorf |
Um- und Ausbau**

Brückenbau ST5



Version: 2024-12-09

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine Vertragsbedingungen Gruppe Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder bzw. bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder bzw. bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.2 EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.15.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern erst über Aufforderung des AG nachzureichen.

2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.15.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

- Auszug aus der Insolvenzdatei** gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)



**Auszug
Insolvenzdatei**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- Firmenbuchauszug** gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)

	Auskunft GISA	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend <small>(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)</small>
--	----------------------	---	---

- letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO**, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)

	Bescheinigung Unbedenklichkeit und Rückstand	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend <small>(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)</small>
--	---	---	---

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.

- Gemäß Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 als Reaktion auf den Russischen Angriffskrieg in der Ukraine 2022 sind Personen oder Unternehmen die einen Bezug zu Russland gemäß o.g. Verordnung haben von öffentlichen Vergaben auszuschließen. Für den Nachweis ist das Formblatt Ausschluss Unternehmen der russischen Föderation auszufüllen.

	Formblatt Ausschluss Unternehmen der Russischen Föderation	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend <small>(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)</small>
--	---	---	---

2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:

- 1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.15.2.

	Formblatt Verpflichtungserklärung	auf Beschaffungsportal hochladen	bei Bedarf <small>(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)</small>
--	--	---	--

- Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.

	Nachweis KSV-Rating	auf Beschaffungsportal hochladen	verpflichtend <small>(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)</small>
--	----------------------------	---	---

Mindestanforderung: Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.

- Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Austragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.



Nachweis Haftpflichtversicherung

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.37.3 festgelegt.

2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen. Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des „Formblatt Referenzprojekte“ verzichtet werden.



Formblatt Referenzprojekte

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Es sind mindestens **3** Referenzen über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt) mit einem Auftragswert von **jeweils** mindestens **600.000** EUR (inkl. USt.) vorzulegen.

Genannte Referenzbauwerke, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am spartenspezifischen (Sparte Straßen-, Brücken- und Tiefbau) Geschäftsumfang des Projektes oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

- Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Schlüsselpersonals ist das Formblatt Schlüsselpersonal vorzulegen. Als Schlüsselpersonal gelten 100% der Führungskräfte und 50% der Fachkräfte.



Formblatt Schlüsselpersonal

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderungen: **3** Jahre Erfahrung als Schlüsselpersonal in der entsprechenden Schlüsselrolle und Ausübung dieser Schlüsselrolle bei mindestens **3** Projekten, die den Mindestanforderungen für Referenzprojekte entsprechen.

Das namhaft gemachte Schlüsselpersonal kann durch den Bieter bzw. AN mit Zustimmung des AG getauscht werden. Der AG wird seine Zustimmung zum Tausch des Schlüsselpersonals nicht unbillig verweigern, sofern das neue Schlüsselpersonal die oben genannten Mindestanforderungen nachweislich erfüllt.

- Für den Nachweis der Erfahrung des vorgesehenen Bauleiters ist das Formblatt Bauleiter vorzulegen.



Formblatt Bauleiter

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem. AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Es sind mindestens **2** Referenzen mit einer Auftragssumme von jeweils mindestens **600.000** EUR (inkl. USt.) über die vom genannten Bauleiter ausführungstechnisch betreuten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation (1 Referenz – Arbeiten im Nahbereich und dem Gefahrenbereich von stromführenden Bahnanlagen, 1 Referenz – Herstellung von Fertigteilbrückenobjekten in Stahlverbund) der letzten **8** Jahre vorzulegen.

Der namhaft gemachte Bauleiter kann durch den Bieter bzw. AN mit Zustimmung des AG getauscht werden. Der AG wird seine Zustimmung zum Tausch des Bauleiters nicht unbillig verweigern, sofern der neue Bauleiter die oben genannten Mindestanforderungen nachweislich erfüllt.

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

- erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotspreis (Preis)	Wp	96
<input checked="" type="checkbox"/>	Bauzeitverkürzung	-	max. 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Verlängerung der Gewährleistung	-	max. 2

2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}} \right) \right) * W_p$$

- Preis_{Angebot} Preis des jeweiligen Angebots
- Preis_{min} Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W_p Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots (Preis_{Angebot}) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis (Preis_{min}) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

2.3.1.4 Zuschlagskriterium Bauzeitverkürzung

Der Bieter hat das Formblatt Bauzeitverkürzung (Formblatt 16) im Beschaffungportal auszufüllen.



Formblatt 16

im Beschaffungportal ausfüllen

verpflichtend

Punkteermittlung:

Verkürzung der angeführten Bauzeit	Punkte (max. 2,0)
Keine Bauzeitverkürzung	0,0
Bauzeitverkürzung	2,0

2.3.1.5 Zuschlagskriterium Verlängerung der Gewährleistung

Der Bieter hat das Formblatt 17 im Beschaffungportal auszufüllen.



Formblatt 17

im Beschaffungportal ausfüllen

verpflichtend

Punkteermittlung:

Verlängerung der Gewährleistung	Punkte (max. 2,0)
Keine Verlängerung	0,0
Verlängerung um 1 Jahr	1,0
Verlängerung um 2 Jahre	2,0

2.3.1.11 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezahl wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.3.3) abgezogen.

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2024-12-09) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlagen.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die Regelpläne der Abteilung Brückenbau;
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01; die Bezugnahme in dieser RVS auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2013-03-15, gilt als Bezugnahme auf die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2023-05-01.
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

- Endtermin und Zwischentermine

Die Arbeiten sind innerhalb von **22 Kalenderwochen** von dem bei der Baueinleitung festgesetzten Tage an gerechnet, zu beenden.

Zwischentermin 1: **15.08.2026** für **Aushub letzter Teil Bestandstragwerk – Ende Gleissperren Block 1 bis 3, keine Arbeiten mehr im Gefahrenbereich der ÖBB möglich**

Zwischentermin 2: **25.10.2026** für **Einhub letzter Teil WIB-Träger – Ende Gleissperren Block 4, keine Arbeiten mehr im Gefahrenbereich der ÖBB möglich**

Zwischentermin 3: **22.11.2026** für **Aushub Arbeits- und Schutzgerüst – Ende Gleissperren Block 5, keine Arbeiten mehr im Gefahrenbereich der ÖBB möglich**

Zwischentermin 4: **23.11.2026** für **Verkehrsfreigabe – Freigabe der Fahrbahnbereiche sowie Geh- und Radweg für den uneingeschränkten Verkehr. Baumaßnahmen auf der Fahrbahn sind von Juli 2026 bis 23. November 2026 zulässig.**

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. 4.2.2 pönalisiert.

- Liefer- und Leistungszeitraum

Die Lieferungen und Leistungen für **den Um- und Ausbau** sind im Zeitraum von **Juni 2026 bis Dezember 2026** innerhalb von **22 Kalenderwochen** nach Abruf durch den AG zu erbringen. Die Zulieferung darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

4.2.2 Beauftragung

Die gegenständlichen Leistungen werden getrennt vom Land NÖ und den Einbautenträgern (Gemeinde, Netz NÖ, Kabelplus, A1 und ÖGIG) beauftragt.

Ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis liegt nur dann vor, wenn alle Auftraggeber (Land NÖ und alle Einbautenträger) ihren Anteil des Gesamtauftrags beauftragt haben.

Aus den unter Punkt 4.2.20 beschriebenen Hauptgruppen ergeben sich die jeweiligen Auftragssummen für das Land NÖ und den einzelnen Einbautenträgern.

Das Land NÖ und die Einbautenträger sind aus dem Vertrag somit nicht gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Zur Ausschließung von Zweifeln nimmt der AN zur Kenntnis, dass die Einbautenträger ausschließlich für folgende Teile der Auftragserfüllung verantwortlich sind:

- Stadtgemeinde Gänserndorf:
 - Vergütung aller Leistungen in Zusammenhang mit der Hauptgruppe 02 (HG02)
- Netz NÖ:
 - Vergütung aller Leistungen in Zusammenhang mit der Hauptgruppe 03 (HG03)
- Kabelplus:
 - Vergütung aller Leistungen in Zusammenhang mit der Hauptgruppe 04 (HG04)
- A1:
 - Vergütung aller Leistungen in Zusammenhang mit der Hauptgruppe 05 (HG05)
- ÖGIG:
 - Vergütung aller Leistungen in Zusammenhang mit der Hauptgruppe 06 (HG06)

4.2.3 Pönale

4.2.3.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

- Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
 - auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
 - auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.
- **Tatsächlicher Schaden**
- Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.
- **Verhältnis zum Erfüllungsanspruch**
- Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.
- **Fälligkeit der Vertragsstrafe**
- Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- **Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung**
- Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.
- Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
---	-----------------------------	----------------------------	---------------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.3.2 Pönale Termine

- Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).
Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

 Zwischentermin	1.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
 Endtermin	2.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit **10%** der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.3.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.3.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.2.3.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$Abzug \text{ in [EUR]} = Schlussrechnungssumme_{NETTO} \times 1,5 \times \frac{Punkte}{100}$$

- Punkte.....Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.3.4 Pönale Bauleiterwechsel

- Verstößt der AN beim Bauleiterwechsel gegen die Regelungen gem. Pkt. 2.2.4 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauleiterwechsel	1.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	-------------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.3.5 Pönale Schlüsselpersonalwechsel

- Verstößt der AN beim Schlüsselpersonalwechsel gegen die Regelungen gem. Pkt. 2.2.4 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Schlüsselpersonalwechsel	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.3.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauprodukte	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
--	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.3.7 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

- Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	2.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.3.8 Pönale Ersatzabnahme

- Für jede erforderliche Ersatzabnahme gem. AVB Pkt. 3.13 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Ersatzabnahme	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
--	----------------------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.3.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Arbeitnehmerschutz	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
--	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.3.10 Pönale Mindest-RA Zugabemengen (RA10)

- Für den Fall von unzureichender Mindest-RA Zugabemenge hat der AN eine Pönale zu leisten. Diese Pönale wird gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Pönale in [EUR]} = \text{Positionspreis des jeweiligen Mischguts [EUR] aus Schlußrechnung} \times 0,05$$

4.2.3.12 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Vertragsverstoß (Dauerdelikt)	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Woche ³⁾
	Vertragsverstoß verwirklicht	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾

4.2.4 Elektronische Bauabrechnung

- Es ist ausschließlich eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 zulässig.

4.2.5 Rechnungslegung/Zahlung

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen. Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

- Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.

- wobei

für den Kostenanteil vom **Land NÖ** im

Kalenderjahr **2026** nicht mehr als **60 %** der valorisierten Auftragssumme und im Kalenderjahr **2027** der Restbetrag zur Auszahlung gelangt.

für den Kostenanteil von den **Einbautenträgern** im

Kalenderjahr **2026** die Auszahlung entsprechend dem Leistungsfortschritt sowie in Bezug auf das Wirtschafts-/Geschäftsjahr des jeweiligen Unternehmens erfolgt und im Kalenderjahr **2027** der Restbetrag der valorisierten Auftragssumme zur Auszahlung gelangt.

- Für die Hauptgruppe 01 (HG01) gilt:

Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

Für alle weiteren Hauptgruppen (HG02 bis HG06) gilt:

Bei der Beauftragung der einzelnen Hauptgruppen durch die Einbautenträger, werden die Daten zur Rechnungsabwicklung bekanntgegeben.

4.2.6 Preisveränderung

- Es gelten veränderliche Preise als vereinbart.

Als Preisumrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.

Die Preisumrechnung für den Preisanteil Sonstiges erfolgt getrennt für einzelne Leistungsgruppen (Leistungsteil ist die LG aus der LB-FSV-VI-007), siehe AVB Punkt 3.30. Es gelten die sachlich zutreffenden Subindizes aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau, Brückenbau und Siedlungswasserbau Basisjahr 2020 Gliederung nach Leistungsgruppen - Anteil Sonstiges“) als vereinbart.

Anmerkung: Sollte für einen Leistungsteil (LT) kein „Anteil Sonstiges“ im oben beschriebenen Baukostenindex ausgewiesen sein – wird der Anteil Sonstiges aus dem „BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“ verwendet. Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist

4.2.7 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) **Brückenbau, ST5, Außenstelle Bau Ost**

Zusätzlich wurden durch den AG folgende ÖBA-Leistungen an Dritte übergeben:

- Qualitätssicherung Stahlbau:
 - Durchführung der Schwarzabnahmen im Herstellerwerk und auf der Baustelle (Einbauort)
- Qualitätssicherung Korrosionsschutz:
 - Durchführung der Ko-Schutz-Abnahmen im Herstellerwerk und auf der Baustelle (Einbauort)

Die Regelarbeitszeit der ÖBA und sonstiger AG-Vertreter ist:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr
- Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

Ausgenommen davon sind die Tage der vereinbarten Nacht- / Gleissperren der ÖBB.

4.2.8 Vertretung des AN

Der Bauleiter oder sein Stellvertreter muss während der Arbeitszeit und den Nacht-/Gleissperren ständig erreichbar sein und ist verpflichtet, über Verlangen der ÖBA unverzüglich auf der Baustelle persönlich zu erscheinen.

Der Polier muss während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle anwesend sein.

Der Montage- bzw. Werkstättenleiter muss bei Abnahmen in der Werkstätte anwesend sein.

Der Montage- bzw. Werkstättenleiter oder sein Stellvertreter muss während der Arbeitszeit im Zeitraum der Stahlbauarbeiten stets auf der Baustelle anwesend sein.

4.2.9 Baustellenkoordination

- Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird vom AG gesondert beauftragt.

4.2.10 Endvermessung und Bestandsunterlagen

Der AN hat nach Abschluss der Arbeiten eine Endvermessung (Aufnahme aller mit dem AG festgelegten Lage- und Höhenpunkte) durchzuführen und die Ergebnisse in einen eigenen Plan einzutragen.

Der Plan der Endvermessung ist spätestens mit der Schlussrechnung dem AG in digitaler Form zu übergeben.

Die Kosten dafür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.2.11 Verbot eigenmächtiger Leistungsänderungen

- Allgemeines:

Der AN darf keine Leistungsänderung vornehmen, ohne dass diese vorher vom AG beauftragt wurde (eigenmächtige Leistungsänderung). Insbesondere kann ein solcher Auftrag keinesfalls durch einen bloßen Freigabevermerk des AG ersetzt werden.
- Rechtsfolgen:

Bei eigenmächtigen Leistungsänderungen hat der AN jedenfalls kein Recht auf Vergütung allfälliger Mehrkosten oder auf Verlängerung von Leistungsfristen und der AG ist – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt,

- die Beseitigung der geänderten Leistung zu verlangen und hinsichtlich der Leistung, von der abgewichen wurde, auf Erfüllung zu bestehen; oder
 - wenn aus der eigenmächtigen Leistungsänderung Minderkosten des AN resultieren, einen Betrag in Höhe dieser Minderkosten von der Vergütung abzuziehen.
- **Ausnahmen bei Gefahr im Verzug:**

Wenn bei Gefahr im Verzug eine vorherige Beauftragung durch den AG nicht rechtzeitig erlangt werden kann, ist der AN verpflichtet, solche Maßnahmen, die unmittelbar zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, auch dann unverzüglich zu setzen, wenn damit eine Leistungsänderung verbunden ist.

4.2.12 Vorlaufende Analysen des AG

Diese finden an stichprobenartig entnommenen Bohrkernen der Asphalt-Bestandsschichten statt. Ein Anspruch auf Richtigkeit und homogene Vollständigkeit dieser Stichproben in Form Bohrkernen und daraus etwaige Mehraufwendungen und Mehrkostenforderungen besteht daher nicht.

- **Abzutragende Asphaltsschichten, vorlaufende Umweltanalyse des AG (wird im Zuge Auftrag übergeben)**

Die entsprechend den ausgeschriebenen Positionen abzutragenden Asphaltsschichten werden vom AG vorab gem. RBV, Anhang 3, Pkt. 3.2 anhand von Bohrkernen umweltanalytisch qualitätsgesichert. Der entsprechende Prüfbericht wird für die weitere bautechnische Qualitätssicherung des Asphaltgranulates/Ausbauasphaltes im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle/ Qualitätssicherung gem. RBV des AN zur weiteren Verwendung übergeben.

4.2.13 Verwertung von im Baulos gewonnenem Asphaltfräsgut

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der **Verwertung Vorrang einzuräumen**.

Seitens AG ist kein lageweises Fräsen vorgesehen. Sollte für den vom AN vorgesehenen Verwendungszweck ein lageweises Fräsen erforderlich sein, liegt dies in seiner Sphäre und erfolgt auf Kosten AN.

4.2.14 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- **Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken.**

Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

4.2.15 Spezielle Verkehrsregelungen

- Infolge der geplanten Maßnahme – Um- und Ausbau – ist eine Sperre des betroffenen Teilbereiches der Landesstraße L3035 zwischen den beiden Kreisverkehren erforderlich.

Hierzu gibt es ein lokales sowie überregionales Verkehrskonzept, dass der Ausschreibung beiliegt.

Lokales Verkehrskonzept:

Der südliche Kreisverkehr muss auf Grund der Ausfahrt des ÖBB-Parkdecks immer im Betrieb bleiben. Zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (z.B.: Aus- und Einheben Tragwerk) sind möglich, das Ausfahren aus dem ÖBB-Parkdeck muss jedoch jederzeit ermöglicht werden.

Der nördliche Kreisverkehr wird zwischen der östlichen und westlichen Ausfahrt mit Gegenverkehr geführt. Hierzu ist es erforderlich die Verkehrsinseln rückzubauen und vor Verkehrsfreigabe die Verkehrsinseln wieder herzustellen.

Der Rückbau und die Wiederherstellung der Verkehrsinseln sowie alle daraus resultierenden Leistungen (Umleitung Fußgänger und Radfahrer, etc.) und Mehraufwendungen werden mit den Positionen „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ und „Besondere Verkehrserschwerisse“ abgegolten und nicht gesondert ausgeschrieben.

Überregionales Verkehrskonzept (Umleitung):

Diese wird wie planlich dargestellt ausgeführt. Die daraus resultierenden Leistungen und Mehraufwendungen werden mit den Positionen „Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen“ und „Besondere Verkehrserschwerisse“ abgegolten und nicht gesondert ausgeschrieben. Die Aufstellung der Vorankündigungstafeln (Mittelformat) wird gesondert ausgeschrieben und vergütet.

Gleis- und Gefahrenbereich:

Für die Arbeiten im Gleis- und Gefahrenbereich, wurden durch den AG Gleissperren mit der ÖBB vereinbart. Die Kosten der vereinbarten Gleissperren trägt der AG. Diese sind in der Baubeschreibung unter Punkt 4.5 aufgelistet. Jede weitere Gleissperre ist durch den AN zu erwirken. Alle, in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, trägt der AN.

4.2.16 Baubuch

- Der AG führt ein Baubuch, welches der AN bei der Baueinleitung beizustellen hat.

4.2.17 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

4.2.18 Baubeschreibung

Als Baubeschreibung dient die Ausschreibungsbeilage „L3035.01_Baubeschreibung Hauptauftrag“ diese gilt vollinhaltlich und ist als Teil der Angebots- und Vertragsbestimmungen anzusehen.

4.2.20 Leitungen bzw. Einbauten

Im bestehenden Brückenobjekt – L3035.01 – befinden sich mehrere Einbauten von diversen Einbautenträgern. Auf Grund des beengten Baufeldes und der Innerstädtischen Lage, sowie der Vielzahl an Einbauten, sind Leistungen für die Einbautenträger in der gegenständlichen Ausschreibung zu erbringen.

Alle Leistungen und Mehraufwendungen, die aus den nachfolgenden Maßnahmen entstehen und nicht extra im Leistungsverzeichnis angeführt sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen folgenden Leistungen:

- die Montage von Unterkonstruktionen, bzw. Sekundärkonstruktionen an die Tragwerkskonstruktion an der dafür vorgesehenen Lage an den WIB-Trägern sowie;
- das Montieren von Medienrohren (Wasser) und Leerrohren (PP-ML) auf diese Unter-, bzw. Sekundärkonstruktionen;
- die Koordination und Berücksichtigung im Bauablauf, der Montagen von Medienrohren (Gas), die nur durch Dritte durchgeführt werden darf;

Die Leistung beinhaltet die oben beschriebenen Arbeiten bis zur Dammböschung. Ab Beginn der Böschung werden die Arbeiten von den Auftragnehmern der Einbautenträger übernommen und weitergeführt.

Damit diese Arbeiten von allen Beteiligten eingetaktet und koordiniert werden können, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den betroffenen Einbautenträgern Kontakt aufzunehmen und eine Einbautenbesprechung anzuberaumen. In dieser Besprechung sind alle erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten abzustimmen und ein entsprechender Bauzeitplan auszuarbeiten.

Hinweis zur Vergabe:

Die Leistungen werden in Hauptgruppen entsprechend der betreffenden Einbautenträger gegliedert. Die Beauftragung erfolgt an den Gesamtbestbieter (unabhängig, des einzelnen Preisniveaus der Hauptgruppen) wobei die entsprechenden Hauptgruppen direkt von den Einbautenträgern beauftragt werden. Ebenso erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen durch die Einbautenträger.

Gliederung Hauptgruppen im Leistungsverzeichnis:

- Hauptgruppe 01 (HG01): Land NÖ
 - Beauftragung: Land NÖ
 - Abwicklung Bau: Land NÖ
 - Abrechnung: Land NÖ
- Hauptgruppe 02 (HG02): Gemeinde
 - Beauftragung: Gemeinde

- Abwicklung Bau: Land NÖ
- Abrechnung: Gemeinde
- Hauptgruppe 03 (HG03): Netz NÖ
 - Beauftragung: Netz NÖ
 - Abwicklung Bau: Land NÖ
 - Abrechnung: Netz NÖ
- Hauptgruppe 04 (HG04): Kabelplus
 - Beauftragung: Kabelplus
 - Abwicklung Bau: Land NÖ
 - Abrechnung: Kabelplus
- Hauptgruppe 05 (HG05): A1
 - Beauftragung: A1
 - Abwicklung Bau: Land NÖ
 - Abrechnung: A1
- Hauptgruppe 06 (HG06): ÖGIG
 - Beauftragung: ÖGIG
 - Abwicklung Bau: Land NÖ
 - Abrechnung: ÖGIG

Hinweis zur Bauausführung:

Werden Medienrohre oder Leerrohre vor dem Einheben der Tragwerke montiert, so ist dem Einbautenträger mindestens 2 Kalenderwochen vor Anlieferung an den Einbauort eine Abnahme zu ermöglichen. Die Abnahmen werden durch den Einbautenträger durchgeführt und sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Abnahmen durch den Einbautenträger oder deren AN, ersetzen NICHT die Schwarzabnahmen zur Qualitätssicherung die durch den AN (ÖBA-Stahlbau) des Land NÖ durchgeführt werden.

Die Arbeiten und der Zeitplan der Abteilung Brückenbau dürfen in keinsten Weise beeinträchtigt werden. Die Aufwände zur Koordination und Abstimmung der Abnahmen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse, die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

4.2.20.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

4.2.21 Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

4.2.21.1 Qualitätsklasse Asphalt

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zum Asphaltmischgut darf nur Asphaltgranulat/Ausbauasphalt der Qualitätsklassen U-A, U-B, B-B, B-C (bis zu 300 mg/kg TM 16PAK, das heißt z.B. geringfügiger Teergehalt) verwendet werden. Das daraus hergestellte Asphaltmischgut muss der Qualitätsklasse B-B zuordenbar und eindeutig als „Asphaltmischgut B-B“ gekennzeichnet sein (gem. RBV und ÖNORM B 3580-Serie).

4.2.21.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Schichten aus Asphaltmischgut schlechterer Qualitätsklasse (schlechter als B-B) sind durch und auf Kosten des AN durch Schichten aus entsprechendem „Asphaltmischgut B-B“ zu ersetzen. Das dabei angefallene Material der Qualitätsklasse B-C ist ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten/entsorgen. Im Falle von angefallenen Material der Qualitätsklasse B-D ist dieses ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

4.2.21.3 Zugabe von Asphaltgranulat/Ausbauasphalt in Asphaltmischgut

Die RA-Zugabe ist gemäß nachfolgender Tabelle einzuhalten.

Mischgutttyp	Art der RA-Zugabe	mindestens RA-Anteil [M-%]	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D deck A5, A6, A7	Kalt-Zugabe	10	20
	Mittenring-Zugabe	10	30
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	40
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	50
AC D bin	Kalt-Zugabe	10	15
	Mittenring-Zugabe	10	20
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	25
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	30
AC D deck A1	Kalt-Zugabe	10	10
	Mittenring-Zugabe	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)	10	10
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)	10	10
AC D deck A2, A3, A4	Kalt-Zugabe	keine RA Zugabe erlaubt	keine RA Zugabe erlaubt
SMA D deck	Mittenring-Zugabe		
	Paralleltrommel-Zugabe (im Gleichstromverfahren)		
PA D deck	Paralleltrommel-Zugabe (im Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeuger)		

4.2.21.4 Generell gilt für die Zugabe von Asphaltgranulat (unabhängig vom RA-Anteil) folgendes:

- Die Toleranzen für die zugegebenen RA-Anteile betragen jeweils $\pm 2,5$ M-% (absolut) vom RA-Anteil gezählt, damit ein weitgehend homogener Einbau im Baulos sichergestellt wird, sodass eine Durchmischung verschiedener RA-Anteile je Mischgutsorte in einer Schicht nicht auftritt. Um etwaige Temperaturprobleme bei der RA-Zugabe im Mischer an Beginn des Mischprozesses in den ersten 25 to Mischgut, wenn alle Anlageteile noch nicht auf Betriebstemperatur sind, zu vermeiden, können für diese Mengen geringere RA-Zugabemengen gefahren werden.
- Bei Vorhandensein einer Überdachung des Recyclingasphaltlaufens (RA) und der Sande 0/2 (Primär-Gesteinsrohstoffe von 0 bis 2 mm Korngröße) zu deren Trockenlagerung an der Asphaltmischanlage, für die in diesem Baulos gemischten Asphaltmischgut-Chargen, kann der maximalen RA-Zugabeanteil gem. obenstehender Tabelle um max. 5 M-% RA-Zugabe erhöht werden.

- Dokumentation während der Bauausführung: Im Zuge der Bauausführung hat der AN die Summe an beigemengtem RA-Material laut Chargenprotokollen (je Einbautag und Mischanlage) zu dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, stichprobenartig die Chargenprotokolle zu kontrollieren und der AN hat ihm diese vorzulegen. Eine Dokumentation ist im mit AG vereinbarten Umfang mit der Schlussrechnung zu übermitteln.
- Unter Kalt-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über Vordoseure aufgegeben wird und das RA-Material kalt dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Mittenring-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen ein wesentlicher Teil des Asphaltgranulat/Ausbauasphalt über einen sog. „Mittenring“ an der Trocknertrommel dem Mischprozess beigegeben wird.
- Unter Paralleltrommel-Zugabe werden dabei jene Einrichtungen und Prozesse an Asphaltmischanlagen verstanden, bei welchen das Asphaltgranulat/Ausbauasphalt zu 100 M-% über eine zweite parallele Trommel dem Mischprozess beigegeben wird. Hierbei wird unterschieden zwischen einem Gleichstromverfahren, bei welchem das RA-Material direkt in der Paralleltrommel mittels Flammen erwärmt und getrocknet wird. Mit Gegenstromverfahren mit Heißgaserzeugung wird das RA-Material mittels Heißgasen erwärmt und getrocknet (das sind spezielle Paralleltrommeln mit indirekter Heißgaserzeugung, welche einen besseren Wärmeaustausch und somit eine noch schonendere RA-Material-Erwärmung auf höhere Temperaturen ermöglichen).
- Mit Inkrafttreten des österreichische Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Land Niederösterreich gelten dessen verpflichtende Kriterien („Bituminös gebundene Deck-, Binder- und Tragschichten müssen zu mind. 10 % – bezogen auf das Gewicht – aus Recyclingasphalt bestehen, wenn eine Recyclingmaterial-Zugabe gemäß der ÖNORMEN der Normenreihe ÖNORM B 358x-Serie oder gleichwertig zugelassen ist“) und diese Mindest-RA-Zugabemengen sind vom AN – unabhängig von seiner Mischanlagenausrüstung – dem Asphaltmischgut verpflichtend beizumischen.
- Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss den ÖNORMEN B 3580-Serie „empirischer Ansatz“ bzw. den Anforderungen der RBV entsprechen und dementsprechend auf allen dem AG zu übergebenden Unterlagen bezeichnet werden.
- Erstprüfungsberichte/Typprüfungsberichte, Berichte (bautechnisch und umweltchemisch gem. RBV), CE-Zertifikate und Leistungserklärungen für die Asphaltmischgutsorten mit Ausbauasphalt sind dem AG spätestens 14 Tage vor Einbaubeginn zu übergeben. Abweichend zur ÖNORM dürfen Erstprüfungsberichte nicht älter als 1 Jahr sein.

4.2.21.5 Zusätzliche Nachweise/Zertifikate im Falle Zwischenlagerung

Ein Lager muss nach den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen für eine Zwischenlagerung des Asphaltgranulats/Ausbauasphalts bewilligt sein. Die Bewilligung ist über Aufforderung des AG vorzulegen.

4.2.22 Präzisierung zu CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel

Wird einem Asphaltmischgut kein RA-Material beigemengt, müssen zumindest dessen Sande überdacht gelagert werden, um das Zuschlagskriterium „CO₂-Äquivalent Einsparung Trockentrommel“ zu erfüllen.

4.2.23 Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung

- Als Nachweis der ordnungsgemäßen Tragfähigkeit bzw. Verdichtung ist der Verformungsmodul E_{vd} oder E_{v1} und in begründeten Fällen, auf Anordnung durch den AG, darüber hinaus, der Verdichtungsgrad D_{Pr} nach Tabelle 1 der RVS 08.03.01 zu erbringen.

Der geforderte Verformungsmodul E_{v1} nach RVS 08.03.01 als auch der geforderte Verformungsmodul E_{v1} und das Verdichtungsverhältnis E_{v2}/E_{v1} nach RVS 08.15.01 können vom AG durch Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 im Beisein des AN überprüft werden.

4.2.24 Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos

- Der Einsatz von gem. AVB Pkt. 5.1.9 auf der Baustelle hergestellten Recycling-Baustoffen wird auf die Klassen U-A und U-E eingeschränkt.

4.2.26 Einschränkungen für die Lieferung von ungebundenen Recycling-Baustoffen für den Straßenoberbau gem. AVB Pkt. 5.1.6

- Für die Lieferung von Bankettmaterial und die Herstellung von Banketten werden Recycling-Baustoffe nicht zugelassen.

4.2.27 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

4.2.28 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (Ergänzung zu 9 der RVS 10.01.11. und der ÖNORM B 2110)

- Es ist für sämtliche Teile der Leistung eine Übernahme in einem (Gesamtübernahme) vorgesehen. Bezugnehmend auf Punkt 10.3.2 der ÖNORM B 2110 wird zu Punkt 9 der ÖNORM B 2110 ergänzt,
- dass durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt;
 - dass die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung erst mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungserbringung, beginnt;
 - dass über schriftliches Verlangen des AN Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

4.4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BRÜCKE- UND KUNSTBAUTEN

4.4.2 Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten

- Rückbau von Brücken < 750 t Bau- oder Abbruchabfälle:

Beim Rückbau von Brücken werden die Asphaltsschichten des Linienbauwerks mengenmäßig nicht dem Brückenbauwerk zugerechnet. Da beim geplanten Rückbau der Brücke die Mengengrenze von 750 t nicht überschritten wird, entfallen die laut ÖNORM B 3151 erforderlichen Erkundungen und weiteren Maßnahmen für die Umsetzung des Rückbauvorhabens.

4.4.4 Baubesprechungen, Baubesprechungsprotokolle

- Sämtliche in der Folge angeführten Besprechungen sind in einem Besprechungsraum des AN abzuhalten und haben unter Mitwirkung von AN und AG stattzufinden. Die Termine sind einvernehmlich festzulegen und durch den AN zu koordinieren. Der AN hat für die Erstellung der Besprechungsprotokolle (nach Vorlage AG) zu sorgen und diese mit den Vertretern des AG abzustimmen. Der Besprechungsraum muss ausreichend Platz für die an den Besprechungen teilnehmenden Personen bieten und in unmittelbarer Nähe des Baufeldes liegen. Die erforderliche Ausstattung wie Beamer, WLAN etc. ist durch den AN zur Verfügung zu stellen.

Der Besprechungsraum des AN ist dem AG für div. interne Besprechungen zur Verfügung zu stellen.

- Projektleitungsbesprechung
Die Projektleitungsbesprechung hat zur Abstimmung des Baufortschritts und den jeweiligen Bau-Fachgebieten unter Mitwirkung von AN, AG und den externen ÖBA's, fachlichen Baubegleitungen und dem Baustellenkoordinator stattzufinden. Die Termine sind einvernehmlich festzulegen.
- Baubesprechung
Die Baubesprechung hat zur Detailabstimmung des Baufortschritts unter Mitwirkung von AN und AG stattzufinden. Termine sind einvernehmlich festzulegen.
- Abrechnungsbesprechung, Baudetailbesprechung
Die Abrechnungs- und Baudetailbesprechung hat zur Detailabstimmung der Abrechnung und Baudetails unter Mitwirkung von AN und AG stattzufinden. Die Termine sind einvernehmlich festzulegen.

Die daraus entstehenden Aufwände sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.4.5 Baubesprechung, Ergänzung zu Pkt. 4.4.4

Der AG behält sich vor, einmal wöchentlich Baubesprechungen abzuhalten. Die Anwesenheit des Bauleiters und/oder Technikers und Poliers (mindestens eine anordnungs- und weisungsbefugte Person) ist hierfür erforderlich.

4.4.6 Bauzeitverkürzung, Ergänzung zu Pkt. 2.3.1.4

Eine Verkürzung der Bauzeit um 2 Kalenderwochen, für das Bestbieterkriterium kann nur auf die Fahrbahnbereiche sowie den Geh- und Radweg für den uneingeschränkten Verkehr angeboten werden. Die vereinbarten Gleissperren und die Gesamtbauzeit bleiben davon unberührt.

4.4.7 Arbeitsübereinkommen ÖBB

Die Basis für das Arbeitsübereinkommen bildet das Dokument „Einverständniserklärung und Benützungübereinkommen“ (siehe Beilage „Einverständniserklärung ÖBB“), das zwischen Land NÖ und der ÖBB geschlossen wurde. Alle in dem Dokument angeführten Bedingungen sind verbindlich und gelten als Erweiterung dieses Vertrages. Leistungen, die sich aus der Einverständniserklärung und dem Arbeitsübereinkommen ergeben sind mit den Einheitspreisen der Leistungsbeschreibung abgegolten.

Zur Durchführung der Arbeiten im Gefahrenbereich (siehe Plan für Fremdgrundbenützung und Baufeld) wurde seitens Auftraggeber (Land NÖ) ein Arbeitsübereinkommen mit der ÖBB vorabgestimmt. Ausgehend davon wird zwischen Land NÖ, ÖBB und AN ein Arbeitsübereinkommen abgeschlossen. Dies gilt für den AN als verbindlich. Die vereinbarten Gleissperren gem. Pkt. 4.4.8, werden vom AG zur Verfügung gestellt. Weitere Gleissperren sind vom AN zu erwirken und mit den Einheitspreisen der Leistungsbeschreibung abgegolten. Die gültigen Vorschriften und Richtlinien der ÖBB sind einzuhalten.

4.4.8 Gleissperren

In Abstimmung mit der ÖBB (Netz-Zugang sowie dem Projekt „Ausbau Nordbahn“) wurden folgende Nachtsperren festgelegt:

1. Block Gleissperren (Abtrag bestehendes Tragwerk)

- 1. Nacht-Doppelgleissperre
 - Mo. 27.07.2026: Staubschutz-Trennwand und Abtrag Randbalken
- 2. Nacht-Doppelgleissperre
 - Di. 28.07.2026: Abtrag Randbalken
- 3. Nacht-Doppelgleissperre
 - Mi. 29.07.2026: Abtrag Tragwerk
- 4. Nacht-Doppelgleissperre
 - Do. 30.07.2026: Abtrag Tragwerk

2. Block Gleissperren (Abtrag bestehendes Tragwerk)

- 5. Nacht-Doppelgleissperre
 - Sa. 08.08.2026: Abtrag Tragwerk
- 6. Nacht-Doppelgleissperre
 - So. 09.08.2026: Abtrag Tragwerk
- 7. Nacht-Doppelgleissperre
 - Mo. 10.08.2026: Abtrag Tragwerk

3. Block Gleissperren (Abtrag bestehendes Tragwerk)

- 8. Nacht-Doppelgleissperre
 - Sa. 15.08.2026: Abtrag Tragwerk
- Reserve Nacht-Doppelgleissperre
 - So. 16.08.2026: Abtrag Tragwerk

4. Block Gleissperren (Einheben neues Tragwerk - WIB-Träger)

- 9. Nacht-Doppelgleissperre
 - Sa. 24.10.2026: Einheben neues Tragwerk
- 10. Nacht-Doppelgleissperre

- So. 25.10.2025: Einheben neues Tragwerk

5. Block Reserve Gleissperren (Einheben neues Tragwerk - WIB-Träger)

- Reserve. Nacht-Doppelgleissperre
 - Sa. 30.10.2026: Einheben neues Tragwerk
- Reserve Nacht-Doppelgleissperre
 - So. 01.11.2026: Einheben neues Tragwerk

6. Block Gleissperren (Demontage Arbeits- und Schutzgerüst)

- 11. Nacht-Doppelgleissperre
 - Sa. 21.11.2026: Demontage Schutzgerüst
- 12. Nacht-Doppelgleissperre
 - So. 22.11.2026: Demontage Schutzgerüst

Die Arbeiten im Gefahrenbereich können in den angeführten Nächten von ca. 00:40 Uhr bis ca. 04:20 Uhr durchgeführt werden (Vorbehaltlich etwaige Verspätungen und Ausfälle seitens ÖBB - hierfür besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Sperrzeiten, bzw. Ersatz-Nachtsperren). Der Gefahrenbereich ist rechtzeitig vor Ende der Sperre zu Räumen und in den Ursprungszustand zu versetzen.

4.4.9 Bauzeitplan, Wochenprogramm

Ergänzend zu Pkt. 3.5 der AVBs ist vom AN der Bauzeitplan im Zuge der Bauarbeiten zu detaillieren und entsprechend dem Baufortschritt laufend fortzuschreiben.

Vom AN ist eine detaillierte Wochenvorschau über die bevorstehenden Betonier- und Montagearbeiten zu erstellen. Zusätzlich ist ein dreiwöchiger überblicksmäßiger Arbeitsplan auszuarbeiten. Diese Unterlagen sind spätestens bis Donnerstag 16:00 Uhr für die folgenden Arbeitswochen der ÖBA zu übergeben.

4.4.10 Baustellenzufahrten

Die Baustellenzufahrten springen von den öffentlichen Verkehrswegen ab und führen zu den Baulosgrenzen. Für die Errichtung bzw. Adaptierung, Erhaltung und den Rückbau der Zu- und Abfahrten zum Baulos sind im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen und die folgenden Randbedingungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Teilweise müssen/können die Baustellenzufahrten über Gemeindestraßen, private Wege und bestehende Radwege (ÖBB, Gemeinde, private Eigentümer, etc.) geführt werden. Dafür ist rechtzeitig vor Baubeginn die Zustimmung bzw. allfällige Genehmigung der Eigentümer zu erwirken, falls diese nicht bereits der Ausschreibung beiliegen (z.B.: Einverständniserklärung ÖBB). Nach Bauende sind die Zufahrten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Geh- und Radwege sind entsprechend umzuleiten und für die gesamte Dauer der Umleitung in Stand zu halten.

Nach Abschluss der Arbeiten hat der AN vom jeweiligen Eigentümer eine Entlastungserklärung zu erwirken und ist dem AG zu übergeben. Der AG ist von allfälligen Forderungen aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Für die gewählte Baustellenzufahrt ist seitens des AN ein entsprechendes Verkehrskonzept zu erstellen. Das Verkehrskonzept bzw. die mobilen temporären Verkehrszeichen sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen und entsprechend aufzustellen.

Die Baustellenzufahrten sind auf die Erfordernisse des AN zu befestigen, zusätzlich sind allfällige Verstärkungen oder Neuerrichtungen von Brücken, Rohrdurchlässen, Ausweichstellen, Schutz von vorhandenen Einbauten durch den AN durchzuführen.

Die Zu- und Abfahrten sind ständig staubfrei zu halten.

Die Baustellenzufahrten sind derart zu befestigen und laufend instand zu halten, dass Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Rettung und Exekutive diese jederzeit ungehindert mitbenutzen können.

Die Schneeräumung als auch die Eisfreihaltung (Streuung) im Winter ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Die möglichen Zufahrten sind in den Beilagen „Fremdgrundbenützung“ sowie „Baufeld“ dargestellt.

4.4.11 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

Seitens des AG werden keine Baustelleneinrichtungsflächen bereitgestellt. Das Benutzen von Grundstücken im Landeseigentum ist gestattet. Es obliegt dem AN, zusätzlich erforderliche Flächen anzumieten und die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu erwirken.

Alle Risiken in Zusammenhang mit vorübergehenden Nutzungen trägt allein der AN. Eine Verzögerung in der Beschaffung der Nutzungsmöglichkeiten begründet daher weder ein Recht auf Fristverlängerung noch einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Hinsichtlich der betreffenden Grundflächen trägt der AN auch sämtliche Risiken in Bezug auf die dort anzutreffenden Untergrundverhältnisse.

Die Kosten für die Anmietung dieser Flächen sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

4.4.12 Winterbaumaßnahmen

Sämtliche aus dem Titel „Winterbaumaßnahmen“ resultierenden Aufwendungen, Maßnahmen und Erschwernisse (z.B.: Einrichtung für die Durchführung der Winterbauarbeiten, sämtliche erforderliche Betriebseinrichtungen und Geräte, Betrieb der Einrichtung für Winterbauarbeiten, allfällige Einhausungen, besonderer Vorkehrungen zum Schutze der Bauteile gegen Abkühlung, Bereitstellen von Abdeckmatten für gefährdete Bauteile, Betonzusatzmittel, Schneeräumung als auch die Eisfreihaltung (Streuung), etc.) werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

4.4.13 Qualitätssicherung Stahlbau (ÖBA-Stahlbau)

Nachfolgende Vereinbarungen werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Abnahme und Kontrolltätigkeit im Herstellerwerk und auf der Baustelle (Einbauort)

Die ÖBA-Stahlbau ist dazu angehalten, erforderliche Abnahmen und Kontrolltätigkeiten zu bündeln. Seitens AN besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Stahlbauabnahmen finden am Standort des Fertigungsbetriebes statt.

Sämtliche Mehrkosten die auf Grund der längeren An- und Abfahrtszeiten (Entfernung vom Einbauort über 200 km) entstehen (wie z.B. Nächtigungen, etc.), sind vom AN direkt zu vergütet.

Eventuell erforderliche Wiederholungsprüfungen auf Grund mangelhafter Ausführungen sind vom AN direkt zu vergütet.

4.4.14 Qualitätssicherung Korrosionsschutz (ÖBA-Korrosionsschutz)

Nachfolgende Vereinbarungen werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Abnahme und Kontrolltätigkeit im Herstellerwerk und auf der Baustelle (Einbauort)

Die ÖBA-Korrosionsschutz ist dazu angehalten, erforderliche Abnahmen und Kontrolltätigkeiten zu bündeln. Seitens AN besteht jedoch kein Anspruch darauf.

Korrosionsschutzabnahmen finden am Standort des Fertigungsbetriebes und des möglichen Montageplatzes statt.

Sämtliche Mehrkosten die auf Grund der längeren An- und Abfahrtszeiten (Entfernung vom Einbauort über 200 km) entstehen wie (z.B. Nächtigungen, etc.), sind vom AN direkt zu vergütet.

Eventuell erforderliche Wiederholungsprüfungen auf Grund mangelhafter Ausführungen sind vom AN direkt zu vergütet.